

# Schwanger?

Wissenswertes und Unterstützungsangebote





# **Schwanger?**

Wissenswertes und Unterstützungsangebote

Wien, 2023

## Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien  
Gesamtumsetzung: Bundeskanzleramt  
Gestaltung: BKA Design & Grafik  
Fotonachweise: iStock, Andreas Wenzel (Vorwort)  
Druck: Gerin Druck GmbH  
Stand: Mai 2023

### Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [kjh@bka.gv.at](mailto:kjh@bka.gv.at)

Wien, 2023

## Vorwort

Sie sind schwanger? Herzliche Gratulation! Schwanger zu sein, das Baby im Bauch heranwachsen zu spüren, kann eine der schönsten Phasen im Leben einer Frau sein und gleichzeitig auch ein Wechselbad der Gefühle auslösen. Neben Aufregung, Freude und Glücksgefühlen, können auch Zweifel, Ängste oder Sorgen auftauchen. Insbesondere, wenn die Schwangerschaft unerwartet eintritt.



Ein Baby ist ein kleines Wunder – und Wunder sind immer auch Überraschungen. Wie Sie Ihre Schwangerschaft erleben und welche Herausforderungen diese mit sich bringt, hängt von Ihrer individuellen Lebenssituation ab. Geben Sie sich Zeit, um sich auf diese neue Situation erst einmal einzustellen.

Aufgabe einer modernen Familienpolitik ist es, einen verlässlichen Rahmen zu schaffen, der es ermöglicht, Familien in dieser sensiblen Lebenslage gezielt zu unterstützen, um zuversichtlich in die Zukunft blicken zu können.

In diesem Sinne haben wir ein Paket zusammengestellt, das Ihnen einen umfassenden Überblick über finanzielle Unterstützungsleistungen verschaffen soll. Weiters möchten wir Ihnen Wissenswertes zu arbeitsrechtlichem Schutz, zu Vorsorgeuntersuchungen zur Förderung der Gesundheit von Mutter und Kind sowie zu pensionsrechtlichen Möglichkeiten, die die Altersvorsorge von Frauen absichern, in die Hand geben.

Herzlichst

A handwritten signature in blue ink that reads "Susanne Raab". The signature is fluid and cursive.

MMag. Dr. Susanne Raab

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien

# Inhalt

<b>Ich bin schwanger, was jetzt?</b> .....	<b>6</b>
<b>Wichtige Termine rund um die Schwangerschaft</b> .....	<b>8</b>
<b>Rahmenbedingungen und Leistungen für Schwangere und Eltern</b> .....	<b>10</b>
Wie weiß ich, ob es meinem Baby gut geht? .....	11
Mutter-Kind-Pass .....	11
Woher bekomme ich finanzielle Unterstützung? .....	12
Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag .....	12
Kinderbetreuungsgeld .....	14
Leistungen der Länder .....	18
Familienreferate der Bundesländer .....	18
Kinderbetreuung? .....	19
Was ist mit meinem Job? Was muss ich meinem Arbeitgeber sagen? .....	20
Mutterschutz .....	20
Familienzeit zu dritt: Papamonat .....	21
Karenz .....	22
Elternteilzeit .....	23
Wie sieht es mit meiner Pension aus? .....	23
Kindererziehungszeiten .....	24
Pensionssplitting .....	24

<b>Keine Schwangerschaft ohne Sorgen</b> .....	<b>25</b>
Wer hilft mir, wenn die erste Zeit mit dem Kind für mich zu schwierig wird? .....	27
Frühe Hilfen .....	27
Ich will das Kind nicht behalten, welche Wege gibt es? .....	27
Anonyme Geburt und Babyklappe .....	28
Adoption .....	29
Schwangerschaftsabbruch .....	29
Bin ich zu jung für ein Baby? .....	30
<b>Bildung, Beratung und Begleitung</b> .....	<b>31</b>
Familienberatung/Schwangerenberatung .....	32
Frauen- und Mädchenberatung .....	34
Kinder- und Jugendhilfe .....	35
Frauengesundheitszentren .....	35
Frauenhelpline.....	35
Elternbildung .....	36
ElternTIPPs .....	36

Ich bin  
schwanger,  
was jetzt?





Vom positiven Schwangerschaftstest bis zu einem routinierten Umgang mit einem Baby liegen viele Emotionen, Sorgen und manchmal auch Zweifel. Neben vielen Glücksmomenten findet man sich immer wieder in neuen und erstmalig wahrgenommenen Lebenssituationen, in denen man sich unsicher fühlt. Das ist ganz normal.

Es ist auch ganz normal, dass in dieser sensiblen Phase unzählige Fragen rund um die Schwangerschaft und die Zeit danach auftauchen. Bin ich schon bereit für ein Baby? Passt das jetzt in meine Lebensplanung? Wie werde ich das alles schaffen? Muss ich das alleine schaffen – wer kann mir helfen?

Da sich viele Eltern und Familien, wenn auch in unterschiedlichsten Lebenssituationen, oft die gleichen Fragen stellen, wurde in dieser Broschüre Wissenswertes zu den Themen Schwangerschaft, Geburt, Elternschaft und Erziehung zusammengefasst. Auf den folgenden Seiten finden Sie umfangreiche Informationen zu den Unterstützungsleistungen des Bundes von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld, den rechtlichen Rahmenbedingungen wie Mutterschutz oder Karenz bis hin zur Anrechnung der Kindererziehungszeit. Darüber hinaus soll das Augenmerk auf die sehr herausfordernde Lebenssituation der ungeplanten Schwangerschaft gelegt werden, welche oftmals noch zusätzliche Sorgen und Empfindungen auslöst.

Sollten darüber hinaus Fragen auftauchen, können Sie sich auch gerne an das Familienservice des Bundeskanzleramts wenden.

Familienservice des Bundeskanzleramts: **0800 240 262** (gebührenfrei) von Montag bis Donnerstag 9:00 bis 15:00 Uhr oder per E-Mail an [familienservice@bka.gv.at](mailto:familienservice@bka.gv.at)

Weitere Informationen finden Sie am Familienportal des Bundeskanzleramtes und bei den österreichweiten Familienberatungsstellen  
[www.familienportal.gv.at](http://www.familienportal.gv.at)  
[www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at)

# Wichtige Termine rund um die Schwangerschaft

## 12 Wochen vor der Geburt

- Väter: Papamonat beim Arbeitgeber vorankündigen

## 4 Wochen vor Beginn der Schutzfrist

- Arbeitgeber auf Beginn der Schutzfrist aufmerksam machen



## Feststellung Schwangerschaft

- Mutter-Kind-Pass erhalten
- Schwangerschaft und voraussichtlichen Geburtstermin dem Arbeitgeber mitteilen
- Anmeldung im Krankenhaus

## 8 Wochen vor Geburt

- Beantragung Wochengeld beim zuständigen Krankensversicherungsträger
- Beginn der Schutzfrist

- Während der Schwangerschaft sind 5 Mutter-Kind-Pass Untersuchungen vorgesehen.



## Geburt des Kindes

- Anzeige der Geburt (Krankenhaus), Geburtsurkunde (Standesamt)
- Familienbeihilfe wird grundsätzlich automatisch ausgezahlt
- Meldung Sozialversicherung erfolgt grundsätzlich automatisch
- Wohnsitzmeldung (Gemeindeamt/Magistrat)
- Antrag Kinderbetreuungsgeld einbringen (beim zuständigen Krankenversicherungsträger)
- bei unverheirateten Paaren ggf. Vaterschaftsanerkennung (Standesamt)
- Staatsbürgerschaftsanerkennung für Kind beantragen (Standesamt)
- 1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung des Kindes

### Innerhalb Schutzfrist für die Mutter bzw. 8 Wochen ab Geburt für den Vater

- Karenz beim Arbeitgeber bekanntgeben

### 15. Lebensmonat des Kindes

- 4 weitere Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen des Kindes bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats (Nachweis für Kinderbetreuungsgeld)



Als weitere Unterstützung finden Sie unter anderem eine personalisierte **Checkliste** zu diesen Themen im Digitalen Babypoint.



Digitaler Babypoint

# Rahmen- bedingungen und Leistungen für Schwangere und Eltern



Worauf kann ich mich verlassen? Woher bekomme ich finanzielle Unterstützungen? Bekomme ich auch Geld, wenn ich nicht gearbeitet habe? Verliere ich meinen Job? Wie schaffe ich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenn ich wieder arbeite? Wer kann mir helfen? Kein Grund zur Sorge – Österreich ist ein Staat mit zahlreichen Familienleistungen, die Schwangere und Familien unterstützen und auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern sollen. Darüber hinaus bieten arbeits- und pensionsrechtliche Rahmenbedingungen einen zuverlässigen Schutz.

## Wie weiß ich, ob es meinem Baby gut geht?

### Mutter-Kind-Pass

Der Mutter-Kind-Pass beinhaltet verschiedene medizinische Untersuchungen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren Ihres Kindes. Diese regelmäßigen Untersuchungen zeigen, ob mit Ihrem Baby alles in Ordnung ist. Die Untersuchungsergebnisse werden dabei im Mutter-Kind-Pass dokumentiert.



Auch wenn Sie nicht versichert sind, haben Sie Anspruch auf den Mutter-Kind-Pass. Sie müssen sich jedoch vor der Inanspruchnahme einer Untersuchung von der **Österreichischen Gesundheitskasse einen Anspruchsbeleg** ausstellen lassen.



Der Nachweis der **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** ist unter anderem auch eine Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

Um gesundheitliche Risiken für Ihr Kind zu erkennen, können ergänzend zu den regulären Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen spezielle medizinische Untersuchungen durchgeführt werden, um allenfalls eine frühzeitige Behandlung zu ermöglichen. Ob Sie diese spezifischen Testungen zusätzlich zu den standardmäßigen Mutter-Kind-Pass Untersuchungen vornehmen lassen möchten, können Sie frei entscheiden. Dafür sollten Sie Ihre individuelle Lebenssituation heranziehen und die möglichen Risiken und Belastungen, die mit einer entsprechenden Diagnose einhergehen können, sorgfältig und in aller Ruhe abwägen. Lassen Sie sich dazu eingehend ärztlich beraten.

Im Rahmen des Mutter-Kind-Passes gibt es zwischen der 18. und 22. Schwangerschaftswoche die Möglichkeit einer kostenlosen Hebammenberatung. Dies ist ein zusätzliches Angebot zu den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen. Dabei können Sie alles besprechen, was Ihnen wichtig ist: die Wahl des Geburtsortes, Ernährung und Bewegung in der Schwangerschaft, gesundheitsförderndes und präventives Verhalten.



Eine Liste der Kontaktpersonen finden Sie auf der Webseite [www.hebammen.at](http://www.hebammen.at)

## Woher bekomme ich finanzielle Unterstützung?

In Österreich stehen vielfältige Familienleistungen zur Verfügung, die Familien mit Kindern unterstützen.



### **Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag**

Grundsätzlich haben Eltern unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder bis zu deren Volljährigkeit bzw. für

volljährige Kinder in Berufsausbildung bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich befindet und sich das Kind ständig in Österreich aufhält.

Wenn beide Elternteile im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind wohnen, erhält grundsätzlich die Mutter die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag. Lebt das Kind weder bei der Mutter noch beim Vater, erhält derjenige Elternteil die Familienbeihilfe, der überwiegend die Unterhaltskosten für das Kind trägt.

Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft benötigen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte bzw. EU-Anmeldebescheinigung) bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen. In grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU / des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen für den Bezug von Familienleistungen.

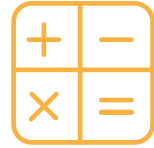
## Muss ich einen Antrag auf Familienbeihilfe stellen?

Bei Geburten im Inland ist es grundsätzlich nicht erforderlich, für das neugeborene Kind einen Antrag auf Familienbeihilfe zu stellen. Das Finanzamt wird von sich aus tätig. Wenn alle Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen, wird die Familienbeihilfe anlässlich der Geburt automationsunterstützt ausgezahlt und Sie erhalten eine diesbezügliche Mitteilung.

Die Familienbeihilfe ist nach Alter und Anzahl der Kinder unterschiedlich hoch und wird monatlich ausgezahlt.

Höhe der Familienbeihilfe pro Monat	Betrag
ab Geburt	€ 120,60
ab 3 Jahren	€ 129,00
ab 10 Jahren	€ 149,70
ab 19 Jahren	€ 174,70

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag in Höhe von **61,80 Euro pro Kind** und Monat überwiesen. Für Mehrkindfamilien gebührt eine Geschwisterstaffel, welche nach Anzahl der Kinder zwischen **monatlich 7,50 Euro** (2 Kinder) und **55,00 Euro** (7 Kinder und mehr) pro Kind beträgt.



Für Kinder mit erheblicher Behinderung gebührt zusätzlich zur Familienbeihilfe eine erhöhte Familienbeihilfe in der Höhe von **164,90 Euro pro Monat**. Die erhöhte Familienbeihilfe ist gesondert zu beantragen.



Ein Schulstartgeld von **105,80 Euro** wird für jedes Kind im Alter zwischen 6 und 15 Jahren gemeinsam mit der Familienbeihilfe zusätzlich für den Monat August ausgezahlt.

## Was ist das Kinderbetreuungsgeld und wann bekomme ich es?

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich ab Geburt eines Kindes. Im Falle eines Anspruchs auf Wochengeld oder eine wochengeldähnliche Leistung ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für beide Eltern bis zum Ende des Anspruchs auf Wochengeld oder eine wochengeldähnliche Leistung in der Höhe dieser Leistung. Besteht Anspruch auf Betriebshilfe, so ruht das Kinderbetreuungsgeld für beide Elternteile in Höhe des Wochengeldes für Selbstständige.



Ausnahme: Ist das Wochengeld nach der Geburt geringer als das von Ihnen gewählte Kinderbetreuungsgeld, erhalten Sie die Differenz ausbezahlt.



Kinderbetreuungsgeld ist eine Geldleistung und unabhängig von arbeitsrechtlichen Ansprüchen wie z. B. Karenz. Das Kinderbetreuungsgeld bekommen Sie so lange, wie es Ihrer gewählten Variante entspricht. Die Dauer des Bezuges hängt nicht von der Dauer der Karenz ab.

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht unter folgenden Voraussetzungen nach Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger und nur für das jüngste Kind.

#### **Voraussetzungen:**

- Anspruch und Bezug der **Familienbeihilfe** für das Kind
- **Lebensmittelpunkt** von antragstellendem Elternteil und Kind in **Österreich**
- der beziehende obsorgeberechtigte Elternteil und das Kind haben einen dauerhaften (mindestens 91-tägigen) **gemeinsamen Haushalt und dieselbe Hauptwohnsitzmeldung**
- Durchführung der ersten 10 **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen**
- Einhaltung der **Zuverdienstgrenze**
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft benötigen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte bzw. EU-Anmeldebescheinigung) bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen

Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet der Bezug spätestens mit der Geburt des jüngeren Kindes.

#### **Muss ich vor der Schwangerschaft bzw. Geburt gearbeitet haben, damit ich Kinderbetreuungsgeld bekomme?**

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie auch dann, wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes nicht erwerbstätig waren.

Bei der Antragstellung kann sich ein Elternteil zwischen zwei Kinderbetreuungsgeldsystemen entscheiden, diese Wahl ist auch für den anderen Elternteil bindend und kann nach der Beantragung grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Folgende Systeme stehen zur Auswahl:

### **Kinderbetreuungsgeld-Konto**

- Bezugsdauer kann innerhalb eines Rahmens individuell gewählt werden
- Bei Bezug durch einen Elternteil: 365–851 Tage (das sind etwa 12 bis 28 Monate) ab der Geburt, bei Bezug durch beide Elternteile: 456–1.063 Tage (das sind etwa 15 bis 35 Monate) ab der Geburt
- Bei Bezug durch beide Elternteile sind dem 2. Elternteil 20% der gesamten Anspruchsdauer pro Kind vorbehalten und können nicht übertragen werden (in der kürzesten Variante sind dies 91 Tage).
- Höhe der Leistung beträgt zwischen 15,38 Euro und 35,85 Euro pro Tag
- Je länger die Bezugsdauer, desto geringer der Tagesbetrag

### **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**

- Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Tagen vor der Geburt wird vorausgesetzt
- Kann maximal 365 Tage (426 Tage bei Bezug durch beide Elternteile) ab der Geburt bezogen werden
- 80% vom (fiktiven) Wochenlohn; zusätzlich erfolgt die Günstigkeitsrechnung anhand des Steuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der Geburt



### **Partnerschaftsbonus:**

Wenn die Kinderbetreuung partnerschaftlich aufgeteilt wird, gibt es zusätzliche Unterstützung. Wenn die Aufteilung des Kinderbetreuungsgeldes von zumindest 50:50 bis zu 60:40 erfolgt, wird pro Elternteil ein **Partnerschaftsbonus** in der Höhe von **500 Euro** ausbezahlt.



### **Familienzeitbonus:**

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes (frühestens ab Entlassung aus dem Krankenhaus) ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, ist zusätzlich ein **Familienzeitbonus** in Höhe von **23,91 Euro** täglich (insgesamt ca. 730 Euro) vorgesehen. Dieser wird auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet. Der Familienzeitbonus muss bei der zuständigen Krankenversicherung beantragt werden.

### **Haben Sie noch weitere Fragen?**

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der Infoline Kinderbetreuungsgeld unter 0800 240 014 sowie auf der Website des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend unter [www.bundeskanzleramt.gv.at/kinderbetreuungsgeld](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/kinderbetreuungsgeld) [www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/familienzeitbonus.html](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/familienzeitbonus.html) (QR Code auf der letzten Seite)

Familienportal des Bundeskanzleramtes: [www.familienportal.gv.at](http://www.familienportal.gv.at)

## Leistungen der Länder

Neben den Leistungen des Bundes kann jedes österreichische Bundesland im Bereich der Familienförderung eigene Landesgesetze erlassen und Beihilfen für Familien aus Landesmitteln finanzieren.

Sie haben daher unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Unterstützungen Ihres Bundeslandes, wie z. B. Förderungen über einen „Familienpass“. Die finanziellen Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen sind in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Erkundigen Sie sich daher beim Familienreferat der Landesregierung Ihres Bundeslandes nach Ihren Ansprüchen.

## Familienreferate der Bundesländer



## Wo finde ich nach der Karenz einen Kinderbetreuungsplatz?

Kinderbetreuung ist in Österreich weit ausgebaut. Auf den Webseiten des jeweiligen Bundeslandes findet man ausführliche Informationen über Kinderkrippen, Kindergärten, sowie Tageseltern und mögliche finanzielle Zuschüsse der Länder für die Betreuung.

Eine Übersicht zum Thema Kinderbetreuung finden Sie hier:

[www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/kinderbetreuung.html](http://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung.html) (QR Code auf der letzten Seite)



## Was ist mit meinem Job? Was muss ich meinem Arbeitgeber sagen?

### Mutterschutz

Damit Sie auch rechtlich geschützt sind, sollten Sie Ihren Arbeitgeber zeitnah über Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin informieren. Denn nur so können die Mutterschutzbestimmungen eingehalten werden. Es ist aber auch kein Entlassungsgrund, wenn Sie die Schwangerschaft nicht sofort bekannt geben. Der Arbeitgeber kann bei Bedarf allerdings eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Termin der Entbindung verlangen.



Ab dem Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis acht Wochen nach der Geburt (bzw. 12 Wochen bei Kaiserschnitt, Früh- und/oder Mehrlingsgeburt) genießen Sie als Schwangere Mutterschutz, das heißt, dass Sie in diesen Zeiträumen nicht beschäftigt werden dürfen. Das bedeutet nicht, dass Sie Ihren Arbeitsplatz verlieren, sondern nur, dass Sie in diesem Zeitraum nicht arbeiten dürfen. Der Arbeitgeber muss sich an diese Bestimmungen (sog. Beschäftigungsverbot) halten. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Mutterschutzes müssen Sie den Arbeitgeber nochmals informieren.

Unter gewissen Voraussetzungen kann es erforderlich sein, dass Sie auch schon vorzeitig in Mutterschutz gehen und bereits früher von der Arbeit freigestellt werden, insbesondere wenn gesundheitsgefährdende Umstände für Mutter und/oder Kind vorliegen.

Weiterführende Details zum Mutterschutz finden Sie direkt auf der Webseite des Arbeitsinspektorates unter [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

Wenn Sie selbständig erwerbstätig sind, müssen Sie spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin übermitteln.

In der Zeit des Mutterschutzes besteht grundsätzlich für unselbstständig erwerbstätige Mütter ein Anspruch auf Wochengeld. Das Wochengeld entspricht etwa dem Durchschnittsnettoeinkommen der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Beschäftigungsverbotes. Bei der Berechnung werden das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt. Selbstständig Erwerbstätige haben in der Zeit einen Anspruch auf Betriebshilfe bzw. Wochengeld.

Schwangere Frauen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis dürfen grundsätzlich nicht gekündigt oder entlassen werden. Dieser Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit dem Eintritt der Schwangerschaft und endet vier Monate nach der Entbindung.

### **Familienzeit zu dritt: Papamonat**

Unselbständige erwerbstätige Väter können sich in der Zeit ab der Geburt des Babys bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes (d. h. Mutterschutz) der Mutter Zeit für die Familie nehmen und sich für insgesamt einen Monat freistellen lassen.



Darauf haben Väter einen Rechtsanspruch. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber rechtzeitig, jedenfalls spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin, von dem Vorhaben informiert wird. Mit dieser Vorankündigung besteht sodann ein Kündigungs- und Entlassungsschutz.

## Wann muss ich nach der Geburt wieder arbeiten gehen?

Nach Ende des Mutterschutzes haben Sie Anspruch auf eine Karenzzeit längstens bis zum zweiten Geburtstag Ihres Kindes.

### Karenz

Die Karenz beginnt grundsätzlich nach Ende der Mutterschutzfrist oder im Anschluss an die Karenz des anderen Elternteils.



Die Karenz kann höchstens zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Ein Teil muss mindestens zwei Monate dauern. Die Eltern können nicht gleichzeitig in Karenz gehen (Ausnahme: anlässlich des ersten Wechsels kann sich ein Monat überschneiden). Beide Eltern haben die Möglichkeit, drei Monate ihrer Karenz bis zum siebenten Geburtstag des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt aufzuschieben.

In der Zeit der Karenz bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt bei einem späteren Antritt der Karenz frühestens vier Monate vor deren Beginn.

## Wie kann ich Beruf und Familie unter einen Hut bringen?

### Kann ich auch Teilzeit arbeiten?

Familie und Arbeit zu vereinbaren ist für viele Eltern herausfordernd, umso wichtiger ist es, dass es Mittel und Wege gibt, damit das leichter gelingt. Sie haben in jedem Fall die Möglichkeit Teilzeit arbeiten zu gehen, unabhängig davon, ob Sie vorher in Karenz waren oder nicht.





## Sie möchten mehr Zeit mit Ihrem Kind verbringen?

### Die Lösung: Elternteilzeit

Grundsätzlich haben Sie längstens bis zum siebten Geburtstag Ihres Kindes die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten. Der Anspruch auf Elternteilzeit ist abhängig von der Größe des Betriebes, in dem Sie arbeiten und der Dauer Ihrer Betriebszugehörigkeit. Sie können Ihre bisherigen Arbeitsstunden verringern bzw. die Lage Ihrer Arbeitszeiten auch verschieben.

**Wichtig zu wissen!** Befindet sich ein Elternteil gerade in Karenz, hat der andere Elternteil in dieser Zeit keinen Anspruch auf Elternteilzeit. Beide Elternteile können gleichzeitig in Elternteilzeit gehen, wenn keiner der beiden in Karenz ist.

Während der Elternteilzeit genießen Sie einen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser beginnt, sobald Sie den Wunsch nach Elternteilzeit bekannt geben, frühestens aber vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, spätestens aber vier Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes.

Weitere Informationen zum Thema Karenz und Elternteilzeit finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit unter [www.bma.gv.at](http://www.bma.gv.at)

## Wie sieht es mit meiner Pension aus?

Viele Mütter und Väter schränken Ihre berufliche Tätigkeit ein, um sich mehr der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Deshalb ist es so wichtig, dass Kindererziehungszeiten bei der Pensionsberechnung berücksichtigt werden.



## Kindererziehungszeiten

Seit 1. Jänner 2005 können Mütter Beitragszeiten in der Pensionsversicherung nicht mehr allein über Pensionsversicherungsbeiträge aus einer Berufstätigkeit erwerben, sondern auch über Kindererziehungszeiten. Väter bekommen solche Beitragszeiten aus der Kindererziehung dann angerechnet, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie ihre Kinder überwiegend selbst betreut haben, z.B. als Alleinerzieher oder als Hausmann in einer Partnerschaft mit einer berufstätigen Mutter.



Pro Kind können maximal vier Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben werden (bei einer Mehrlingsgeburt fünf Jahre). Sich überlappende Zeiten werden nur einmal angerechnet.

## Pensionssplitting

Unter Pensionssplitting ist die Übertragung von Teilgutschriften bei Kindererziehung zu verstehen. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach Geburt des Kindes bis zu 50% seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Es können **maximal 14 Kalenderjahre** übertragen werden.



Der Antrag ist schriftlich beim leistungszuständigen Versicherungsträger (das ist jener Träger, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubringen.

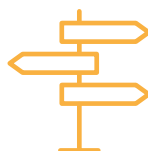
Weitere Informationen erhalten Sie unter  
[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

# Keine Schwanger- schaft ohne Sorgen



Jede Schwangerschaft ist neben der Vorfreude auch mit Sorgen, offenen Fragen, Zweifeln und unausgesprochenen Erwartungen verbunden. Der Zeitpunkt der Schwangerschaft (z. B. als Jugendliche oder eine späte Elternschaft) oder andere belastende Lebenssituationen können darüber hinaus das Gefühl aufkommen lassen, nicht mehr weiter zu wissen. Sie sind nicht alleine! Beratungsstellen und zahlreiche Hilfsangebote bieten in dieser herausfordernden Lebensphase Unterstützung.

Für viele Schwangere stellen sich gleichzeitig neben großer Freude auch unzählige Fragen, für die es im Moment vielleicht noch keine Antworten gibt.



Belastende Lebensumstände sowie die Sorge um finanzielle und familiäre Sicherheit prägen diese frühe Phase einer Schwangerschaft. Deshalb ist es wichtig, die unterschiedlichen Möglichkeiten für den weiteren Lebensweg umfänglich abzuwägen und alle Faktoren für oder gegen ein Leben mit Kind zu berücksichtigen. Paare und alleinstehende Elternteile sind dabei nicht auf sich alleine gestellt. Durch den Austausch über Sorgen und Probleme mit der eigenen Familie, im Freundeskreis und auch in Beratungsgesprächen können sich die Perspektiven ändern und mögliche Lösungsansätze gefunden werden.

So individuell wie das Leben selbst und die Familiensituation, in die ein Kind hineingeboren wird, sind auch die Entscheidungen, die in dieser frühen Phase getroffen werden.



Eine Reihe von spezialisierten Beratungsstellen in ganz Österreich hilft Ihnen bei allen Problemen, die rund um eine ungeplante Schwangerschaft auftauchen können. [www.familienberatung.gv.at/schwangerschaft/ungeplant-schwanger/](http://www.familienberatung.gv.at/schwangerschaft/ungeplant-schwanger/) (QR Code auf der letzten Seite)

## Weiterführende Links (QR-Codes)

Familienzeitbonus:



Familienberatung (inkl. Beratung zu ungeplanter Schwangerschaft):



Kinderbetreuung:



Familienportal:



Adoption:



Broschüren Familie und Jugend (inkl. Informationen zum Thema Leben mit Kindern mit Behinderung):



Teenagerschwangerschaft:



Frauenservicestellen und Frauen- und Mädchenberatungsstellen:



